

TEIL 1 – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Vereinbarungen zwischen **OLENEX** („OLENEX“) und einem Kunden („Käufer“) für den Verkauf und die Lieferung von Waren von OLENEX („Waren“).

Abschnitt 1 – Allgemeines

1.1 Ausschließliche Geltung. Sofern in der OLENEX-Auftragsbestätigung branchenübliche Begriffe erwähnt werden, sind diese maßgebend. Vorbehaltlich der obigen Ausführungen erkennt der Käufer an, dass diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „die **Bedingungen**“) unter Ausschluss aller sonstigen Geschäftsbedingungen für alle bestehenden und künftigen Kaufvereinbarungen über Waren gelten. Separate Kaufbedingungen des Käufers werden von OLENEX ausdrücklich nicht anerkannt. Das gleiche gilt für Verkaufsbedingungen von Handelsvertretern.

1.2 Vertragsgegenstand. Der Vertragsgegenstand beinhaltet die schriftliche Auftragsbestätigung von OLENEX sowie diese Bedingungen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Bedingungen und etwaigen Sonderbedingungen, auf die in der schriftlichen Auftragsbestätigung Bezug genommen wird, haben letztere Vorrang. Mündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch OLENEX. Das Versäumnis des Käufers, die gegengezeichnete Auftragsbestätigung an OLENEX zurückzugeben, berührt nicht die Gültigkeit der oben genannten und nachfolgenden Bedingungen.

Abschnitt 2 - Lieferung

2.1 Umfang der Lieferpflicht. Die Lieferung erfolgt innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zu einem von OLENEX gewählten Zeitpunkt. Sofern die Lieferung über mehrere Monate verteilt ist, hat sie, in Ermangelung anderer Vereinbarungen, monatlich in ungefähr gleich hohen Mengen zu erfolgen. OLENEX ist verpflichtet, nur im Rahmen seiner vorhandenen Kapazitäten und unter Berücksichtigung von zuvor erteilten Bestellungen von anderen Kunden zu liefern. OLENEX ist zu Teillieferungen berechtigt. Bei mehreren Vereinbarungen, die zur gleichen Zeit

mit dem gleichen Gegenstand und der gleichen Lieferfrist verarbeitet werden, hat OLENEX die Reihenfolge der Leistung nach billigem Ermessen auszuführen. OLENEX ist jederzeit zur Lieferung von Waren berechtigt, die von gleicher Qualität wie seine eigenen Waren sind, jedoch stets mit der Maßgabe, dass die Waren in jeder Hinsicht qualitativ mindestens ebenbürtig oder hochwertiger sind. Im Falle der Lieferung „ab Produktionsstätte“ hat der Käufer eine Lieferung nach Maßgabe der Produktionsanforderungen des OLENEX-Lieferwerks zu akzeptieren. Eine Lieferung kann stets von anderen Standorten als den im Vertrag angegebenen erfolgen, vorbehaltlich einer gegenseitigen Verrechnung etwaiger Unterschiede bei den Frachtgebühren.

2.2 Lieferung an Dritte. Eine Lieferung an Dritte, insbesondere an Spediteure, darf nur erfolgen, sofern eine Anforderung von Freigabebescheinigungen begleitet wird, die ordnungsgemäß im Namen des OLENEX-Lieferwerks ausgestellt wurden, sofern die Anforderung und die Freigabebescheinigung in Bezug auf die Mengen exakt übereinstimmen und sofern die Anforderung die maßgebliche Vertragsnummer und Frachtbriefreferenz aufweisen.

2.3 Lieferzeitraum. Bei der Bestimmung des Lieferzeitraums bedeutet der Ausdruck „sofort“ innerhalb von drei (3) Werktagen (im Falle einer Schiffsfracht fünf (5) Werktagen) und der Ausdruck „prompt“ innerhalb von zehn (10) Werktagen. Der Tag, an dem der Kaufvertrag abgeschlossen wurde, zählt bei dieser Berechnung nicht mit. „Werktag“ im Sinne dieser Bedingungen bedeuten Montag bis Freitag ohne gesetzliche und nationale Feiertage am Ort der Verladung oder Verschiffung.

2.4 Ausschreibung. OLENEX ist berechtigt, die Waren jederzeit innerhalb der Lieferfrist nach eigenem Ermessen auszuschreiben. Allerdings hat die

Ausschreibung oder die Andienungsanzeige mindestens fünf (5) Werktage vor dem geplanten Versanddatum zu erfolgen.

2.5 Versandauftrag. Der Käufer hat einen Versandauftrag mindestens fünf (5) Werktage vor dem vorgesehenen Liefertermin zu erteilen. Erteilt der Käufer nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen (im Falle einer sofortigen Lieferung innerhalb von zwei (2) Werktagen) ausführbare Versandanweisungen, ist OLENEX nach Ablauf einer in Ziffer 2.6 festgelegten Nachfrist berechtigt, (i) eine effektive Vertragserfüllung und Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung zu fordern, (ii) vom Vertrag ganz oder bezüglich des noch nicht erfüllten Teils teilweise zurückzutreten und jederzeit Schadensersatz zu verlangen oder (iii) statt der Leistung Schadensersatz zu verlangen oder eine ersatzweise Zahlung gegen Vorlage seines eigenen Lieferscheins oder eines vom Lagerleiter ausgestellten Lieferscheins zu fordern. Stellt der Käufer bis zum angegebenen Termin keinen ausführbaren Versandauftrag aus, so werden die für den Käufer bestimmten Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers auf dem Firmengelände von OLENEX oder in den Räumlichkeiten eines Dritten verwahrt. Darüber hinaus ist OLENEX berechtigt, die Lieferung um die gleiche Anzahl von Werktagen zurückzustellen, für die der Käufer im Rückstand war, zuzüglich einer angemessenen Frist, um geeignete Vorkehrungen zu treffen. OLENEX ist auch berechtigt, die obigen Rechte in Bezug auf Bestellungen auf Abruf geltend zu machen, wenn der Käufer bis zum Ende der Lieferfrist keinen ausführbaren Versandauftrag erteilt.

2.6 Nachfrist. Die Nachfristen gemäß Ziffer 2.5 betragen (i) mindestens zwei (2) Werktage für Verkäufe mit sofortiger Lieferung, (ii) mindestens drei (3) Werktage für Verkäufe mit einer längeren Lieferzeit als „sofort“ bis einschließlich „prompt“, (iii) mindestens drei (3) Tage für Nahrungsmittelverkäufe mit einer längeren Lieferzeit als „prompt“ und mindestens fünf (5) Werktage für alle anderen Verkäufe mit einer längeren Lieferfrist als „prompt“.

2.7 Bemessung des Schadenersatzes. Verlangt OLENEX anstatt der Leistung nach Ziffer 2.5 Schadenersatz, kann OLENEX gegebenenfalls nach lokalen Gesetzesvorschriften eine Schadenfeststellung unter anderem durch einen von einem Dritten (z. B. Broker) durchgeführten Verkauf oder eine Preisfindung veranlassen. Stichtag für die

Preisfindung ist der erste (1) Werktag nach Ablauf der Nachfrist.

2.8 Lieferverzug. OLENEX hat sich nach besten Kräften zu bemühen, die vereinbarten Termine und Lieferfristen einzuhalten. OLENEX wird jedoch von der Pflicht zur Einhaltung der vertraglichen Liefertermine und -fristen entbunden, sofern und solange entweder am Ursprungsort oder am Lieferort Ereignisse eintreten, die die Leistung wesentlich erschweren („**wesentlicher Hinderungsgrund für die Leistung**“). Alle Erschwerisse, ungeachtet ihrer Art, des Bereichs und des Teils der Lieferkette, in denen sie auftreten, wie höhere Gewalt und Naturereignisse (z. B. Hoch- und Niedrigwasser, Eis, Ernteverzögerung und/oder -verlust usw.), Ausfuhr- und Einfuhrbeschränkungen, Probleme bei der Beschaffung von Rohstoffen, Betriebsstörungen (z. B. Ausfall von Maschinen, Feuer usw.), Streiks oder ähnliche Aktionen, Ausnahmestände oder Verlade- und Transportschwierigkeiten gelten als wesentliche Hinderungsgründe für die Leistung.

2.9 Folgen eines Lieferverzugs. Im Falle eines erheblichen Hinderungsgrundes für die Leistung nach Ziffer 2.8 ist OLENEX berechtigt, (i) mit sofortiger Wirkung schadenersatzlos vom Vertrag zurückzutreten oder (ii) die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer des Hinderungsgrundes und die infolgedessen zur Anpassung an Produktionspläne erforderliche Zeit um bis zu fünf (5) Monate zu verlängern („**Verlängerungszeitraum**“). OLENEX ist innerhalb des Verlängerungszeitraums berechtigt, aber nicht verpflichtet, Waren zu liefern, die den vertraglich vereinbarten Waren entsprechen, oder unterbliebene Lieferungen mit gleichwertigen Fremdwaren zu ersetzen. Nach Ablauf des Verlängerungszeitraums kann der Vertrag auf Ersuchen einer Vertragspartei rückgängig gemacht werden. Wenn die Fortsetzung des Vertrags für eine Vertragspartei vor der Ablauf des Verlängerungszeitraums unzumutbar ist, kann die Partei vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag kündigen. OLENEX hat dem Käufer die Dauer des Verlängerungszeitraums mitzuteilen.

Abschnitt 3 – Verladung und Verpackung

3.1 Wahlrecht von OLENEX. In Ermangelung von Verfügungen seitens des Käufers ist OLENEX berechtigt, den Transportweg und das Transportmittel für die Waren zu wählen. Dabei hat OLENEX die Interessen des Käufers angemessen zu berücksichtigen. OLENEX garantiert nicht, dass in jedem Fall das billigste Verkehrsmittel gewählt wird.

3.2 Versand per Eisenbahn. Bei Versand per Eisenbahn ist OLENEX berechtigt, die Lieferung nach entsprechender Benachrichtigung an den Käufer an den benannten Bestimmungsort zu veranlassen.

3.3 Versand per Schiff. OLENEX ist nicht haftbar, wenn das für den Transport beauftragte Schiff nicht zur Verfügung steht, sollte die Reederei andere Vereinbarungen für das Schiff getroffen haben.

3.4 Verladezeit. Die Verladung der Waren erfolgt innerhalb der von OLENEX angegebenen Geschäftszeiten, die dem Käufer vor Eingang der Lieferung mitgeteilt werden. Der Käufer hat sämtliche Kosten zu tragen, die durch Verzögerungen bei der Beladung entstehen, für die OLENEX nicht verantwortlich ist, wie beispielsweise Liegegebühr und Transportkosten. Im Übrigen gelten die jeweiligen, von Zeit zu Zeit vereinbarten Lieferbedingungen.

3.5 Warenannahme durch den Käufer. Werden die Waren auf Fahrzeuge verladen, die vom Käufer bereitgestellt werden, hat die Verladung innerhalb der von OLENEX angegebenen Geschäftszeiten unter Beachtung betrieblicher Erfordernisse und im Bedarfsfall in mehreren Schichten zu erfolgen. Ist der Käufer nicht in der Lage, seine eigene Mannschaft für Ladevorgänge unter Beachtung betrieblicher Erfordernisse bereitzustellen, hat OLENEX sich zu bemühen, zu diesem Zweck Fachpersonal auf Kosten des Käufers verfügbar zu machen. Das Beladen von Wasserfahrzeugen hat unter Beachtung der örtlichen Gepflogenheiten zu erfolgen.

3.6 Warenannahme durch Dritte. Wenn die Waren durch einen Dritten im Namen des Käufers (insbesondere einen Spediteur oder Frachtführer) entgegengenommen werden, sind die Konnossemente/Frachtbriefe, die auf „Order“ oder blanko indossiert ausgestellt sind, auf Verlangen OLENEX auszuhändigen.

3.7 Risikoübernahme. Während die Waren auf dem Transportweg sind, ist das Risiko vom Käufer zu tragen, sofern nichts anderes in den jeweiligen Lieferbedingungen angegeben ist. Jegliche Haftung von OLENEX aufgrund unsachgemäßer Verpackung oder Verladung entfällt, sobald der Käufer oder ein Dritter die Waren ohne Beanstandung angenommen hat.

3.8 Geeignete Transportmittel. Soweit in den jeweiligen Lieferbedingungen nicht anders angegeben, ist der Käufer für die Bereitstellung von geeigneten Transportmitteln zum Zeitpunkt der Warenannahme verantwortlich. Die Transportmittel gelten nur dann als geeignet, wenn sie alle gesetzlichen Anforderungen und andere Vorschriften zum Zeitpunkt der Verladung, während der Transportzeit und während der Entladung erfüllen. OLENEX ist berechtigt, ein Transportmittel als ungeeignet abzulehnen und die Lieferung durch Beförderungsmittel von Dritten auf Kosten des Käufers durchzuführen.

Abschnitt 4 – Qualität, Gewicht, Bemusterung

4.1 Keine Zusicherung von Eigenschaften. Die von OLENEX gelieferten Waren müssen von handelsüblicher Qualität sein. Die Garantie einer bestimmten Eigenschaft besteht nur, wenn diese Eigenschaft ausdrücklich schriftlich von OLENEX zugesichert wurde. Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf die jeweiligen Produktspezifikationen, falls vorhanden.

4.2 Muster. Werden die Waren anhand von Mustern verkauft, hat das Muster nur repräsentativ zu sein. Es wird keine Garantie gegeben, dass die Waren dem Muster entsprechen.

4.3 Zulässige Gewichtsschwankungen. OLENEX darf die vereinbarte Menge um 5 % unter- bzw. überschreiten. Hiervon werden 2 % zum Vertragspreis berechnet und bis zu weitere 3 % zum Preis am Tag der Lieferung. OLENEX bestimmt die Menge der Waren mit bindender Wirkung für beide Parteien mit Methoden, die üblicherweise von OLENEX für solche Zwecke verwendet werden. Nach vorheriger Absprache mit OLENEX kann der Käufer sich gemeinsam mit einem qualifizierten Bevollmächtigten an dem Verfahren zur Bestimmung der Warenmenge beteiligen.

4.4 Regeln über die Bemusterung. Eine Bemusterung ist nur am Ort der Versendung von einem fachkundigen Stichprobenprüfer auf Wunsch und auf Kosten des Käufers durchzuführen. Der Käufer hat OLENEX über den Wunsch auf eine Bemusterung rechtzeitig, spätestens bei Erteilung des Versandauftrags in Kenntnis zu setzen.

4.5 Beweiskraft der Bemusterung. Wenn eine Probe entnommen wurde, ist sie zur Bestimmung der Qualität der Waren aussagefähig. In allen anderen

Fällen ist die Probe, die im Lieferwerk von OLENEX entnommen wird, aussagefähig.

Abschnitt 5 – Mängelrüge

5.1 Inspektionspflicht und Benachrichtigung.

Der Empfänger hat die Waren unmittelbar vor Annahme/Empfangsbestätigung sorgfältig zu kontrollieren. Im Falle einer Reklamation ist OLENEX unverzüglich schriftlich oder per Fax samt einer ausführlichen Begründung zu unterrichten. Die betreffenden Waren müssen in ihrem Transportbehälter vor Ort aufbewahrt werden, damit OLENEX beurteilen kann, ob der Anspruch gerechtfertigt ist.

5.2 Ersatzlieferung. Sollte der Anspruch begründet sein und ordnungsgemäß innerhalb der bestimmten Frist geltend gemacht werden, ist OLENEX in erster Linie zur Rücknahme der mangelhaften Waren und zu deren Ersatz mit vertragsgemäßen Waren berechtigt. Kann OLENEX keine Nachlieferung erbringen, kann der Käufer den Kaufpreis mindern. Die Frist für diese Ansprüche beträgt ein (1) Jahr ab Lieferung der Waren, auch wenn etwaige Mängel erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden.

5.3 Weiterverarbeitung und Weiterversand.

Vor Beginn der Weiterverarbeitung hat der Käufer zu entscheiden, ob die gelieferten Waren für den beabsichtigten Zweck, insbesondere für die nachfolgende Weiterverarbeitung geeignet sind. Sobald die gelieferten Waren behandelt oder verarbeitet oder mit anderen Materialien vermischt oder kombiniert werden, gelten sie als vom Käufer als vertragsgemäß genehmigt. Gewährleistungsansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind danach ausgeschlossen. Dies gilt auch im Hinblick auf den Weiterversand der Waren vom ursprünglichen Ort der Lieferung.

Abschnitt 6 - Haftung

6.1 Haftungsumfang. Im Falle einer Pflichtverletzung, unabhängig davon, ob diese Verletzung auf einer vorvertraglichen, vertraglichen oder außervertraglichen Verpflichtung beruht, haftet OLENEX nur für Schäden und Kostenerstattung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, vorbehaltlich weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Vorbedingungen für die Haftung. OLENEX haftet keinesfalls für Schäden, die durch Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

6.2 Haftungsbeschränkung. Außer bei Vorsatz ist die Haftung von OLENEX auf Verluste oder Schäden, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar waren, auf einen Höchstbetrag begrenzt, der dem mit OLENEX vereinbarten Kaufpreis entspricht. Die Haftung von OLENEX für Verluste oder Schäden, die durch Verzug verursacht werden, ist auf maximal 5 % des mit OLENEX vereinbarten Kaufpreises begrenzt.

6.3 Folgeschäden. Außer im Falle von Vorsatz ist eine Haftung für mittelbare und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ausgeschlossen.

6.4 Verjährung. Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen OLENEX verjähren spätestens ein Jahr nach Lieferung der Waren an den Käufer, bei Haftung aus unerlaubter Handlung ab dem Zeitpunkt der Kenntnis oder deren grob fahrlässiger Unkenntnis hinsichtlich der den Anspruch begründenden Umstände und der Identität der schadenersatzpflichtigen Person. Etwaige kürzere gesetzliche Verjährungsfristen haben Vorrang.

6.5 Aufrechnung durch OLENEX. Der Käufer stimmt zu, dass OLENEX einen Betrag, der Geldern oder einer anderen Verbindlichkeit entspricht, die der Käufer oder ein Mitglied der Gruppe des Käufers OLENEX von Zeit zu Zeit schuldet, gegen Gelder oder eine andere Verbindlichkeit, die OLENEX dem Käufer schuldet, aufrechnen kann.

Abschnitt 7 – Preise und Zahlungsbedingungen

7.1 Preiserhöhung. OLENEX ist berechtigt, den Preis rückwirkend zu erhöhen, um zusätzliche Gestehungskosten wie höhere Abgaben und Energiekosten oder Versicherungsprämien sowie Härtezulagen (z. B. im Falle von Hochwasser/Niedrigwasser oder Eis) zu wiederzugeben.

7.2 Frachtfrei. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, z. B. in den jeweiligen Lieferbedingungen, trägt der Käufer zusätzliche Frachtkosten sowie spezifische Verpackungskosten, die über Standardverpackung, Nebenkosten, öffentliche Abgaben und Zollgebühren hinausgehen.

7.3 Steuern. Alle vereinbarten Preise gelten zuzüglich Steuern, d. h. die aktuellen Energieabgaben

und die Mehrwertsteuer sowie sonstige anfallende Steuern und Abgaben sind vom Käufer zusätzlich zu den vereinbarten Preisen zu entrichten.

7.4 Neue Verbindlichkeiten. Sollte eine weitergehende oder neue Verpflichtung jedweder Art, die sich auf die Vertragsbedingungen auswirkt, von staatlichen oder behördlichen Vorschriften nach Abschluss des einzelnen Vertrags gegen OLENEX verhängt werden, bilden die sich daraus ergebenden und zusätzlichen Kosten Teil des Vertrags und werden vom Käufer gegenüber OLENEX übernommen.

7.5 Kein Nachlass. Im Falle der Lieferung der Waren, die Steuern, Abgaben oder ähnlichen Gebühren unterliegen, ist der entsprechende Betrag an Steuern oder Abgaben netto, d. h. ohne einen Abzug zu entrichten.

7.6 Wechsel und Schecks. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen und Wechsel nur, wenn die Zahlung durch Wechsel vertraglich vereinbart wurde. Wurde eine Zahlung per Wechsel vereinbart, sind die Zahlungsanweisungen, die von OLENEX an den Käufer gesendet werden, innerhalb von sieben Tagen nach dem Versanddatum mit Bankakzept und Standort der Bank frei von jeglichen Gebühren an OLENEX zurückzugeben. Diskont- und Wechselspesen sowie Verzugszinsen sind stets sofort fällig.

7.7 Fälligkeit. Der Käufer ist ohne Mahnung in Verzug, wenn er einer Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt, sofern er nicht unverzüglich nachweist, dass er für die Zahlungsverzögerung nicht verantwortlich ist.

7.8 Verzugszinsen. Verzugszinsen werden in Höhe von 12 % berechnet. OLENEX kann Ansprüche für weitere Verluste oder Schäden geltend machen.

7.9 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht. Eine Zurückhaltung der Zahlung oder eine Aufrechnung durch den Käufer ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten sind oder von einem Gericht rechtskräftig zuerkannt wurden.

7.10 Keine Inkassovollmacht. Die Vertreter oder Mitarbeiter von Olenex sind nicht berechtigt, Zahlungen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung zu vereinnahmen.

Abschnitt 8 - Zoll, Außenhandel und Verbrauchssteuern

8.1 Verbrauchssteuer. Für Waren, die der Verbrauchssteuer unterliegen (sofern solche Waren als Motor- oder Heizstoff verwendet werden), gilt Folgendes: vor einer Warenlieferung hat der Käufer OLENEX über die beabsichtigte Verwendung der zu liefernden Waren, sofern OLENEX dem Käufer eine Bestellvorlage bereitgestellt hat, auf dieser Vorlage oder, wenn OLENEX dem Käufer keine Vorlage bereitgestellt hat, schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Wege zu informieren. Darüber hinaus hat der Käufer OLENEX alle von OLENEX angeforderten Informationen und Unterlagen bereitzustellen, um die Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Verbrauchssteuer zu beachten. Im Falle der Lieferung von Waren, die der Verbrauchssteuer unterliegen, hat der Käufer die geltenden Gesetze und Vorschriften zu beachten. Im Falle der Lieferung von Waren unter Steueraussetzung hat der Käufer diese Waren im Besonderen unverzüglich nach deren Lieferung in seinem Steuerlager zu registrieren. Auf erstes Anfordern von OLENEX hat der Käufer OLENEX in Bezug auf eine Forderung von Verbrauchssteuern oder anderweitigen Zahlungen, die aus einer Verletzung der Verpflichtungen aus dieser Ziffer 8.1. des Käufers erwachsen, schad- und klaglos zu halten.

8.2 Zoll- und Ausfuhrbestimmungen. Soweit OLENEX für den Käufer aufgrund dieses Vertrags Waren in das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft importiert, hat der Käufer die entsprechenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Zölle zu beobachten. Darüber hinaus hat der Käufer OLENEX alle Informationen und Unterlagen bereitzustellen, die OLENEX benötigt, um die anwendbaren Gesetze und Vorschriften zu beachten. Falls der Käufer die Waren als Heizstoff zu technischen oder industriellen Zwecken verwendet, und um eine Präferenzabwicklung im Rahmen des Zollrechts in Anspruch nehmen zu können, hat der Käufer unbeschadet seiner sonstigen Verpflichtungen aus dieser Ziffer 8.2 OLENEX über diese Tatsache schriftlich und zu gegebener Zeit in Kenntnis zu setzen. In solchen Fällen erklärt der Käufer hiermit, Inhaber aller Zollbescheinigungen zu sein, die zur Freigabe der gelieferten Waren in den freien Verkehr für eine bestimmte Nutzung erforderlich sind. Exportiert der Käufer selbst oder ein von ihm ernannter Dritter die Waren aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft, hat der Käufer auch alle einschlägigen Exportbestimmungen zu beachten, insbesondere diejenigen der Europäischen

Gemeinschaft, der einzelnen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten. Auf erstes Anfordern von OLENEX hat der Käufer OLENEX in Bezug auf eine Forderung von Zollgebühren oder anderweitigen Zahlungen, die aus einer Verletzung der Verpflichtungen aus dieser Ziffer 8.2. seitens des Käufers erwachsen, schad- und klaglos zu halten.

8.3 Embargos. Die Erfüllung dieses Vertrag seitens OLENEX ist an die Bedingung geknüpft, dass dem keine nationalen oder internationalen Regeln in Bezug auf Außenwirtschaftsrecht und keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

Abschnitt 9 – Rechte von OLENEX

9.1 Leistungsverweigerung. OLENEX kann die Leistung aus dem Vertrag verweigern, wenn

- (i) der Käufer mit der Annahme einer Lieferung oder mit einer Zahlung aus diesem Vertrag oder einem anderen Vertrag, der mit einem OLENEX-Unternehmen abgeschlossen wurde, in Verzug gerät,
- (ii) Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und Zahlungsbereitschaft des Käufers auftreten. Diese Feststellung trifft OLENEX im alleinigen Ermessen,
- (iii) das Unternehmen des Käufers liquidiert oder an einen Konkurrenten von OLENEX übereignet wird oder
- (iv) das Kreditlimit der Kredit-Versicherung von OLENEX für die Lieferung der Waren überschritten wird.

In solchen Fällen ist OLENEX auch berechtigt, vom Käufer gemäß der in Ziffer 2.6 festgelegten Frist Vorauszahlung oder eine mit OLENEX vereinbarte Bankgarantie zu verlangen. Nach Ablauf der Frist kann OLENEX vom Vertrag ganz oder bezüglich des noch nicht erfüllten Teils teilweise ohne jegliche Haftung für Schäden zurücktreten. Im Fall von (i) oben werden die gesamtschuldnerischen Forderungen aller OLENEX-Unternehmen gegen den Käufer sofort fällig, auch wenn Wechsel oder Schecks zu diesem Zweck bereitgestellt wurden oder ein Zahlungsaufschub gewährt wurde.

9.2 Vorauszahlung. OLENEX ist jederzeit berechtigt, eine Vorauszahlung gegen

Andienungsanzeige der verladefertigen Waren zu verlangen.

9.3 Abtretung. Das den Vertrag schließende OLENEX-Unternehmen ist berechtigt, vertragliche Rechte und Pflichten an ein anderes Unternehmen der OLENEX-Gruppe abzutreten.

Abschnitt 10 – Eigentumsvorbehalt

10.1 Eigentumsvorbehalt. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten, die dem Käufer spätestens 3 Tage nach Lieferung mitgeteilt wurden, bleiben sämtliche gelieferten Waren („**Waren unter Eigentumsvorbehalt**“) im Eigentum von OLENEX, bis alle Forderungen einschließlich künftiger oder bedingter Forderungen aus Verträgen, die gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen wurden, erfüllt wurden.

10.2 Eigentum an verarbeiteten Waren. Der Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer 10.1 gilt weiter, sofern die Waren unter Eigentumsvorbehalt einer Be- oder Verarbeitung unterzogen werden. Falls die Waren unter Eigentumsvorbehalt vom Käufer mit anderen Materialien verarbeitet, verbunden oder vermischt werden, so erwirbt OLENEX ein Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Rechnungswerts der Waren unter Eigentumsvorbehalt zum Rechnungswert der anderen verwendeten Materialien. Endet das Eigentum von OLENEX aufgrund einer Verbindung oder Vermischung, so tritt der Käufer das Eigentum an den neuen Produkten oder Materialien hiermit in dem Umfang des Rechnungswerts der Waren unter Eigentumsvorbehalt ab und hat diese für OLENEX unentgeltlich zu lagern. Die Waren, an denen OLENEX anschließend Miteigentum hat, gelten als Waren unter Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer 9.1 oben.

10.3 Weiterveräußerung durch den Käufer. Der Käufer kann die Waren unter Eigentumsvorbehalt mit anderen Materialien nur im normalen Rahmen seiner Geschäftstätigkeit und sofern er nicht in Verzug ist weiterveräußern, verarbeiten oder vermischen. Verpfändungen und eine Eigentumsübertragung als Sicherheit sind nicht gestattet. Verzögert sich die Zahlung des Kaufpreises durch den Kunden, behält der Käufer das Eigentum an den Waren unter Eigentumsvorbehalt gegenüber seinen Kunden zu den gleichen Geschäftsbedingungen, die von OLENEX angewendet werden, um das Eigentum an den Waren zu behalten. Der Käufer ist jedoch nicht verpflichtet,

das Eigentum in Bezug auf künftige Forderungen gegen seine Kunden zu behalten.

10.4 Abtretung und Forderungseinzug. Im Falle der Weiterveräußerung der Waren unter Eigentumsvorbehalt tritt der Käufer hiermit an OLENEX als Sicherheit Ansprüche für Beträge ab, die aus der Weiterveräußerung an den Käufer fällig sind, wenn OLENEX Miteigentümerin der Waren unter Eigentumsvorbehalt im Verhältnis zu den Miteigentumsrechten von OLENEX ist. Das gleiche gilt für sonstige Ansprüche, die an die Stelle der Waren unter Eigentumsvorbehalt treten oder anderweitig in Bezug auf diese entstehen, wie beispielsweise Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. OLENEX ermächtigt den Käufer hiermit widerruflich zur Einziehung der an OLENEX in seinem eigenem Namen und für Rechnung von OLENEX abgetretenen Forderungen. OLENEX kann diese Einziehungsbefugnis nur im Falle einer Liquidation widerrufen.

10.5 Mitteilungspflicht. Im Falle einer Pfändung der Waren unter Eigentumsvorbehalt durch einen Dritten, insbesondere durch Beschlagnahme, hat der Käufer einem Dritten das Eigentum von OLENEX an den Waren offenzulegen und OLENEX davon entsprechend zu benachrichtigen, um OLENEX zu ermöglichen, seine Eigentumsrechte durchzusetzen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, OLENEX die Anwalts- und Gerichtskosten, die in diesem Zusammenhang entstanden sind, zu erstatten, haftet der Käufer für die Begleichung dieser Kosten.

10.6 Verwertung. Sollte OLENEX wegen einer Verletzung des Käufers gegen Bedingungen des Vertrags, insbesondere im Fall eines Zahlungsverzugs, vom Vertrag zurücktreten, ist OLENEX berechtigt, die Rückgabe von Waren unter Eigentumsvorbehalt zu verlangen.

10.7 Freigabe. Auf Wunsch hat OLENEX die Waren unter Eigentumsvorbehalt sowie sämtliche Gegenstände oder Forderungen, die an deren Stelle treten, nach eigenem Ermessen insoweit freizugeben, wie ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt.

Section 11 – Schlussbestimmungen

11.1 Erfüllungsort. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des vertragschließenden OLENEX-Unternehmens.

11.2 Anwendbares Recht. Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Schweiz. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

11.3 Gerichtsstand. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Bedingungen gelten, gilt der ausschließliche Gerichtsstand der Gerichte am Sitz des vertragschließenden OLENEX-Unternehmens. OLENEX kann gegen den Käufer auch vor dem zuständigen Gericht der Gerichtsbarkeit am Sitz des Käufers Klage erheben.

11.4 Salvatorische Klausel. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt eine Bestimmung der Bedingungen unwirksam ist oder wird, so berührt dies nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Fall ist die betreffende Bestimmung durch eine Bestimmung mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Effekt, der dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben, zu ersetzen.

11.5 Schriftform. Eine Änderung der Bedingungen einschließlich dieser Klausel über die Schriftform wird nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.